

Lange Meile 5 Haltestelle Gasanstalt Telefon Nr. 10

(83)

Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl.

Auf Grund des § 36 Ziffer a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom gleichen Tage wird hierdurch mit Wirkung vom 1. März d. Js. an folgendes verordnet:

1. Einheitsbrot.

Roggenbrot darf im Stadtbezirk von Bad Homburg v. d. H. nur noch in einer Sorte gebacken und zum Verkauf gebracht werden. Zur Bereitung desselben müssen auf 80 Teile Mehl mindestens 20 Teile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl verwendet werden. An Stelle dieser Kartoffelpräparate können gequetschte oder geriebene Kartoffeln im Verhältnis von ein Teil Kartoffelflocken usw. gleich drei Teilen Kartoffel verwendet werden. Im übrigen muß das Brot den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 entsprechen.

2. Abstempelung des Brotes.

Das Brot muß mit dem Stempel des Tages, an welchem es hergestellt wird, versehen werden.

3. Abgabe nach 2 Tagen.

Das Brot darf erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch u. s. w.

4. Einheitsgewicht.

Das Brot darf nur als sog. Vierpfünderlaib, zu welchem mindestens 2 000 Gramm Teig eingelegt werden und als sog. Zweipfünderlaib, zu welchem mindestens 1 000 Gramm eingelegt werden, und welche am zweiten Tag nach der Herstellung nicht weniger wie 1 700 bzw. 850 Gramm Trockengewicht haben dürfen, zum Verkauf gebracht werden.

5. Weizenbrot und Brötchen.

Weizenbrot und Brötchen, für welche im übrigen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar ds. Js. maßgebend sind, dürfen erst am Tage nach der Herstellung zum Verkauf gebracht bzw. ausgebracht werden.

6. Mürbes Gebäck, Kreppeln usw.

Alles andere Gebäck, also insbesondere sogenanntes mürbes Gebäck und sogen. Kreppeln darf nicht mehr, auch nicht im Haushalte, hergestellt werden.

7. Zwieback und Kuchen.

Erlaubt ist die Herstellung von Zwieback, ferner von solchem Backwerk und Konditorwaren, welche nicht mehr wie 15% Weizenmehl oder Roggenmehl auf das Gesamtgewicht enthalten. Zwieback wird nach Gewicht verkauft.

8. Mehilverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in ein Pfund nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

9. Beschränkung des Verbrauchs.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung für die mit Montag, den 8. März und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens insgesamt 1 400 Gramm Mehl (Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenmehl) oder 2 380 Gramm Roggen- oder 1 680 Gramm Weizenbrot oder 1 680 Gramm Zwieback entfallen. Bei Entnahme von Waren verschiedener Kategorien (Mehl, Roggenbrot, Weizenbrot, Zwieback) sind diese Höchstmaße anteilig zu reduzieren.

Für Gast- und Schankwirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt, für die mit Montag, den 1. März und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche, höchstens das Siebenfache der Menge entfällt, die der Hälfte des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht.

10. Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Bundesrats.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 52. Die zuständigen Behörden können Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Verkaufsstellen von Brot, Gebäck und Mehl zum Aushang zu bringen.

11. Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1915.

Die Verordnung über die Regelung des Verbrauches von Brot und Mehl vom 27. Februar 1915 wird aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. März 1915.

Der Magistrat:

L ü b k e.

838)

Verordnung betr. Ausgabe von Brotkarten.

Auf Grund des § 36 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom gleichen Tage wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Stadtbezirk Bad Homburg v. d. Höhe folgendes verordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und von Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl darf nur noch auf Grund von Brotscheinen erfolgen. Die Brotscheine werden zusammen mit Brotkarten vom Magistrat ausgegeben.

§ 2.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält für jede, seinem Haushalt angehörige Person eine Brotkarte. Für Kinder unter 1 Jahre werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, welche zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen ihre Brotkarte auszuliefern. Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes sofort auf dem Einwohner-Meldeamt oder dem Bezirksvorsteher-Bureau anzuzeigen.

Jede Brotkarte wird nur für einen Zeitraum von zwei Wochen ausgestellt, die damit verbundenen Brotscheine gelten nur für diejenige Kalenderwoche, auf welche sie lauten. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Brotscheine zur Entnahme von Brot oder Mehl nicht benutzt und solches darauf nicht verabsolgt werden.

Auf den Brotkarten ist der Name und die Wohnung des Berechtigten einzutragen oder eintragen zu lassen und zwar von dem Haushaltungsvorstand oder dem Berechtigten selbst. Die Brotkarten sind nicht übertragbar.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden. Jeder Brotschein entspricht einer Menge von 100 Gramm Mehl oder 170 Gramm Schwarzbrot oder 120 Gramm Weißbrot oder 120 Gramm Zwieback; 5 Scheine entsprechen dem Zweipfünderlaib, 10 Scheine dem Vierpfünderlaib.

§ 3.

Bei Entnahme von Brot oder Mehl hat der Inhaber so viele Brotscheine als dem beanspruchten Gewicht entsprechen, von der Karte abzutrennen und dem Verkäufer zu übergeben, welcher sie in Verwahrung zu nehmen hat. Der Bäcker hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von soviel Mehl, wie den von ihm abgelieferten Brotscheinen entspricht. Er hat die Brotscheine beim Mehlbezug vom Großhändler oder von der Mühle diesen in der dem bezogenen Mehl entsprechenden Anzahl abzuliefern.

§ 4.

Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß jeweils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl Brotscheine übergeben.

§ 5.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes das erforderliche Brotgetreide oder Mehl aus ihrem eigenen Bestande zu verwenden oder von der Eigentumsübertragung auszunehmen (Selbstversorger), dürfen Backwaren und Mehl aus Bäckereien irgend einer Art oder von Händlern nicht entnehmen. Den Bäckern und Händlern ist verboten, an diese Unternehmer, ihre Angehörigen und das Gefinde Backwaren und Mehl abzugeben. Dagegen ist es Selbstversorgern gestattet, ihr eigenes Getreide vermahlen sowie ihr eigenes Mehl verbacken zu lassen oder gegen Backwaren umzutauschen.

§ 6.

Krankenhäuser, Lazarette, wohltätige Anstalten usw. werden hinsichtlich des in ihnen angestellten und dauernd beschäftigten Personals als Haushaltungen betrachtet.

Für die Inhaber der Anstalten erhalten die Vorstände, eine dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Zahl von besonderen Karten, welche vom Anstaltsleiter oder einem von diesem Beauftragten mit dem Namen des Berechtigten zu versehen sind. Ihre Gültigkeit erlischt mit dem Austritt des letzteren aus der Anstalt.

Mit den Vorständen der in dem 1. Absätze bezeichneten Anstalten können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 7.

Für Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und alle diejenigen Unternehmer, welche gewerbsmäßig Speisen verabsolgt, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gefinde gelten als Haushaltung.
2. Den Inhabern von Gastwirtschaften werden für diejenigen Gäste, welche in der Gastwirtschaft einen Aufenthalt von mindestens 24 Stunden nehmen, Karten übergeben, für welche das im vorigen Paragraphen Absatz 2 und 3 bestimmte gilt mit der Maßgabe jedoch, daß diese Karten nur mit der Hälfte der Brotscheine versehen sind.

3. In Gast- und Schankwirtschaften darf den Gästen Brot nur verabfolgt werden, wenn sie im Besitze einer Brotkarte sind, und dem Wirt einen der zum Verbrauch beanspruchten Brotmenge entsprechenden Brotschein übergeben.

4. Der Inhaber einer Wirtschaft ist verpflichtet zu dulden, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren, sofern sie bei ihm irgend eine Speise oder ein Getränk entnehmen.

5. Die Bahnhofswirtschaft darf auch ohne Brotschein Brot an Reisende zum sofortigen Genuß verabsolgt, sofern diese eine Fernfahr-Karte vorweisen.

§ 8.

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erläßt die nötigen Ausführungsverordnungen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 8. März 1915 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. März 1915.

Der Magistrat:

L ü b k e.

837)

Henkel
Bleich-Soda
für alle
Küchengeräte

Wie Frauen sp

In der „Kleidung“ darüber das großartige Favorit-Album (nur 60 Pfg.) mit wundervollen Vorlagen ziehen. Alle Modelle können Favorit-Schnitten preisgünstig geschneidert werden. **Heinrich St.** 804) **Louisenstraße**

Schülerpension

hässlichen Schularbeiten **H. Thielecke, Elisabeth**

Sehr guter Zug

(Neufundländer) billig **Peter Do**

835) **Dornholz**

Suche per sofort

2 tüchtige

Zwiebackbä

Henry Pauly, Zwi

726) **Saalburgstraße**

Junger

Auslaufe

aum sofortigen Eintritt **Carl**

829) **Tüchtige Schl**

ge sucht. **Sabel & Sche**

Obernurzel.

Lehrmädch

mit guten Schulzeugniss steigende Vergütung gesucht **Schuhhaus Jacob St**

Zu mieten gesu

Häuschen oder 4

wohnung nahe Homburg

Angebote unter A. 811 **Geschäftsstelle dieses Blattes**

B i l l a

oder 5-6 Zimmer

i. Homburg oder Gony

zu mieten gesucht. Off. un **a. d. Expedition dieses Bl**

Schöne

Sechszimmer-Wo

[Bad, extra Gassbadeofen **elektrisches Licht, nebst ein**

Gartenanteil, zum 1 April

Preis von M 950.— zu

Näheres durch Herrn

Nikolaus An

758) **Saalburgstraße**

Zum 1. April 1915

mieten: Freundliche

drei Zimmer-Wo

mit allem Zubehör **Brendelstraße**

Hochparterre

4 Zimmerwoh

m. Küche u. evtl. Bad zu **Sonnenfeste elektr. Licht.**

Vindeneck, Dornholz

Einfach möbl. 3i

sofort zu vermieten. **Louisenstraße**

Hinterhaus

Geräumiges

möbliertes 3i

in freier Lage ist für sofort **mieten. Näheres:**

Neue Mauerstraße 10.

Dame sucht in besserer

wohnung mit 3 Zimmern

höher wie 1. Stock, Nähe

erwünscht Offerten

Haus Hoyer, Bremen